

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Fraktionen

Datum 27.06.2008

**Anfrage der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am
25.06.08
- Straßenbaubeiträge -**

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB IV/FB Grün- und
Verkehrsflächen, Team Beiträge
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

**1. Werden bzw. wurden nach Straßenbaumaßnahmen die fälligen
Straßenbaubeiträge der Beitragspflichtigen laut der Straßenbau-
beitragssatzung der Stadt Cottbus vom 01.09.07 pünktlich
beglichen?**

Ansprechpartner/-in
Herr Münch

Die Straßenbaubeiträge werden i. d. R. pünktlich, d. h. innerhalb
eines Monats nach Zustellung des Straßenbaubeitragsbescheides
beglichen.

Zimmer
3081

Mein Zeichen

**2. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, wie viele Außenstände
hat die Stadt zu verzeichnen?**

Telefon
0355 612-2639

Fax
0355 612-2653

E-Mail
@tiefbauamt@cottbus.de

Die Kasseneinnahmereste für Straßenbaubeiträge wurden
gerade in diesem und dem vergangenen Jahr verstärkt abgebaut.
Für Straßenbaubeiträge (Haushaltsstelle: 2 6000 350001) betragen
diese mit Stand vom 04.06.08 noch 575.666,99 €. Diese verteilen sich
auf 14 verschiedene Straßenbauanlagen, im Wesentlichen jedoch
auf die Anlage der Nordparkstraße mit alleine ca. 335 T€. Mit dem
Ausgleich einer hier noch offenen Forderung in Höhe von 308 T€ ist
aufgrund der Insolvenz eines Unternehmens auch 2008 nicht zu rechnen.
Außerdem läuft hierzu noch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.
Allein zum Straßenausbau sind derzeit noch ca. 65 Klagen beim
Verwaltungsgericht anhängig.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Ergänzend möchte ich Ihnen noch einige Informationen geben.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Dass die Straßenbaubeiträge i. d. R. pünktlich beglichen werden, hängt damit
zusammen, dass es sich bei Beiträgen um öffentliche Abgaben handelt, bei
denen trotz Einlegung eines Widerspruchs dieser keine aufschiebende
Wirkung entfaltet, d. h. der Fälligkeitstermin durch die Einlegung eines
Widerspruchs nicht - wie sonst die Regel - verschoben bzw.

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

aufgehoben wird. Dies ist bereits in den besonderen Hinweisen im Anhang zu den jeweiligen Bescheiden unter Nr. 4 enthalten und dort fett hervorgehoben.

In Einzelfällen werden seitens der Beitragspflichtigen auch Stundungsanträge und ganz selten Erlassanträge gestellt. Während den Stundungsanträgen nach sorgfältiger Prüfung der Vermögensverhältnisse und Stundungswürdigkeit i. d. R. stattgegeben wird, werden Erlassanträge wegen der hohen gesetzlichen Anforderungen fast ausnahmslos abgelehnt.

Teilweise wird neben einem eingelegten Widerspruch auch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu erreichen. Solch einem Antrag kann jedoch nur dann entsprochen werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, d. h. hier Bescheides, bestehen oder wenn die Vollziehung für die Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige Härte zur Folge hätte.

Liegt keiner der o. g. Ausnahmefälle vor und wird der Beitrag trotz Fälligkeit nicht pünktlich beglichen, wird der städtische Vollstreckungsdienst aus dem Fachbereich Finanzen tätig. Im Falle von Firmen- bzw. Privatinsolvenzen gestaltet sich die Vollstreckung oft schwierig. Hier werden die Beitragsforderungen dann oft in voller Höhe durch die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken zu Gunsten der Stadt Cottbus gesichert.

Die Einnahmen für den Straßenbau (HH-stelle: 26000350001) betrugen 2007 ca. 287 T€. Für das Haushaltsjahr 2008 sind Einnahmen in Höhe von 404 T€ geplant.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Marietta Tzschoppe
Beigeordnete für Bauwesen